



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Über das Online-Tool an das  
Departement des Innern

Appenzell, 1. Juni 2022

### **Anpassung Epidemienverordnung: Einrichtung eines Selbstzahlersystems für weitere Auffrischimpfungen; Stellungnahme (via Online-Tool)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 24. Mai 2022 haben Sie uns Unterlagen zur Revision der Epidemienverordnung zur Vernehmlassung zukommen lassen. Gerne nehmen wir zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

#### **1. Ist der Kanton mit der Einrichtung eines Selbstzahlersystems für die Vergütung von weiteren Auffrischimpfungen, namentlich für Reiseimpfungen, einverstanden? Ja/Nein**

Nein.

Im Grundsatz ist es richtig, dass nicht indizierte Impfungen selber bezahlt werden müssen. Die Standeskommission lehnt aber eine Abkehr von der bewährten und in der Bevölkerung breit akzeptierten Finanzierung der COVID-Impfung entschieden ab. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen, unter denen der Impfstoff von der Arztpraxis oder der Impfstelle nicht in Einzeldosen gegen Rechnung bestellt werden kann, ist ein Selbstzahlersystem zu kompliziert und unverhältnismässig. Die geschätzten maximalen 20'000 Off-label-use-Impfungen kosten Bund und Kantone etwa Fr. 1.6 Mio. Die Standeskommission hält den zusätzlichen Aufwand zur Einführung eines Selbstzahlersystems vor diesem Hintergrund für unverhältnismässig. Sie lehnt die Einführung ab.

Hinzu kommt, dass mit einer Einschränkung der Kostenübernahme für die COVID-Impfung zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber der Bevölkerung ein völlig falsches Signal gesetzt würde. Im Herbst erwartet uns wahrscheinlich eine erneute Zunahme von Infektionen und damit verbunden die Empfehlung für Auffrischungsimpfungen für einen Teil der Bevölkerung. In der bisherigen Pandemiebewältigung hat die Möglichkeit der mRNA-Impfung in der Schweiz eine äusserst wichtige Rolle gespielt. Die Impfbereitschaft war jedoch nicht überwältigend, und es scheint uns elementar, die Konditionen - allenfalls nur für kurze Zeit - nicht zu verändern. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die Botschaft der wirksamen und sinnhaften präventiven Impfung weiterhin breit in die Bevölkerung getragen wird. Die Einführung des Selbstzahlersystems unterläuft dieses Bestreben.

Sollte für internationale Reisen tatsächlich ein weiterer Booster verlangt werden, stellt sich die Frage, wie man bei Personen vorgehen soll, die relevante Nebenwirkungen nach einer Impfung hatten und gut nachvollziehbar keine weitere Impfung wünschen. Wird der Kanton ein Dokument abgeben können, das, wie bei der Gelbfieberimpfung, als Ausnahmebewilligung wie ein Impfzertifikat vorgelegt werden kann? Solche und weitere Grundsatzfragen sind vor einer Umstellung zu klären.

## **2. Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Umsetzung des SZS mithilfe eines Systems mit eingeschränktem Zugang und Bezahlung vor Ort einverstanden? Ja/Nein**

Nein.

Die Prozesse sind zu kompliziert und äusserst fehleranfällig. Zusätzliche administrative Belastungen (Einführung eines neuen Ablaufs parallel zum bereits bestehenden) sind zwingend zu vermeiden, zumal absehbar ist, dass in einigen Wochen die Impfung für den Schutz vor der nächsten Erkrankungswelle von zentraler Bedeutung und erneut empfohlen werden dürfte. Mit dem vorgeschlagenen Selbstzahlersystem wird einem Tarif-Tourismus Tür und Tor geöffnet. Eine Berechnung des Bedarfs wird damit fast unmöglich. Die inzwischen gut eingespielten Prozesse für die COVID-Impfung dürfen nicht durch das neue Selbstzahlersystem unnötig erschwert werden. Eine gut funktionierende Boosterimpfung vor der nächsten Erkrankungswelle ist absolut prioritär.

Wir erachten es als grundsätzlich falsch, dass über den Verordnungsweg eine medizinische Massnahme ohne entsprechende Zulassung und ohne Empfehlung festgelegt wird. Off-label-use-Massnahmen sind im Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG, SR 812.21) nicht ausformuliert, aber doch ausreichend geregelt und durch Swissmedic beschrieben. Ihr Einsatz bedingt in jedem Fall eine persönliche Indikationsstellung durch die durchführende Arztperson. Eine Erweiterung der Abgabe durch Apotheken ist nicht vorgesehen.

Eine Verordnung oder eine kantonale Regelung können der Ärztin oder dem Arzt die Verantwortung für die medizinische Massnahme nicht abnehmen.

Das BAG hat die Bedingungen für einen Off-label-use von Impfstoffen beschrieben. Der Einsatz für Reisen erfüllt die festgelegten Voraussetzungen nicht.

Die vorgeschlagene Umsetzung ist so geplant, dass die Rahmenbedingungen für einen Off-label-use nicht erfüllt sind (Informationspflicht, Dokumentation der persönlichen Information, Einwilligung der zu impfenden Person). Die Verordnung ist so formuliert, dass die Kantone eine generelle Bewilligung für den Off-label-use geben können. Dies widerspricht dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte.

Auch für den Kanton fallen Kosten an, zum Beispiel für die Impfstofflogistik, für Anpassungen im System oder für den Impfsupport. Diese müssen ebenfalls finanziert und im Abrechnungssystem berücksichtigt werden.

Unklar ist, ob der Bund plant, das System der Selbstzahlung längerfristig aufrecht zu erhalten. Ist beispielsweise geplant, dass es im Herbst eine Empfehlung für weitere kostenlose Auffrischimpfungen für einen eingeschränkten Personenkreis gibt, beispielsweise für Personen über 65 Jahren? Diese Frage sollte zunächst geklärt sein, bevor ein aufwendiges System für eine voraussichtlich sehr tiefe Nachfrage während weniger Wochen etabliert wird.

**3. Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Verordnungsanpassung einverstanden?  
Ja/Nein**

Nein.

Reisen rechtfertigen keine Indikation für eine COVID-Booster-Impfung. Die Selbstzahlerlösung ist grundsätzlich möglich. Es bestehen aber Abgrenzungsprobleme, die noch nicht gelöst sind. Der logistische Aufwand für den Kanton ist in Bezug auf die zu erwartende geringe Zahl an Impfungen unverhältnismässig.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig